

Soziologie und Ethik des religiösen Ärgernisses. Mit besonderer Berücksichtigung des § 166, R.-St.-G.-B., und der Strafrechtsreform. Von *D. Dr Werner Schöllgen*. (Abhandlungen aus Ethik und Moral, herausgegeben von *Prof. Dr. Fritz Tillmann*. 11. Band.) 8° (186). Düsseldorf 1931, Schwann. M. 5.—.

Dem überzeugungstreuen Katholiken, wie jedem religiösen Menschen, wird der Rechtsschutz der Religion immer zu den obersten soziologischen Forderungen gehören. Daher gerade über diesen Punkt die lebhaften Auseinandersetzungen bei der Reform des Strafrechtes, die in den Nachkriegsjahren in Deutschland und in manchen andern Ländern in Angriff genommen wurde. Es scheinen oft schwer zu überbrückende Gegensätze, einerseits das Gebot der Wahrung des konfessionellen Friedens, der religiösen Toleranz, der Achtung vor der Überzeugung des Nebenmenschen, anderseits die Forderung der notwendigen Freiheit zu berechtigter Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Weltanschauungen. In den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Religion wie auch der Sittlichkeit spielt der Begriff „Ärgernis“ eine wichtige Rolle. Aber eben dieser Begriff hat in seinen Sinnbeziehungen eine gründliche Wandlung durchgemacht, so daß man versucht sein könnte, schon fast von einem Gegensatz zwischen der juristischen und der moraltheologischen Fassung dieses Begriffes zu sprechen. Da hat es der Verfasser der vorliegenden Schrift unternommen, diesen Problemen einmal nachzugehen und die „höhere Einheit über diesen scheinbar unüberbrückbaren Gegensätzen“ aufzuzeigen. Anknüpfend an die Lehre des heiligen Thomas und die Ergebnisse der modernen Wissenschaft in weitgehendem Maße verwertend, kommt der Verfasser zu der Folgerung, daß gegenüber der subjektivistischen Gefühlsschutztheorie festzuhalten ist an dem Begriff des religiösen Ärgernisses als eines qualitativ selbständigen Phänomens. Dabei wird immer Rücksicht genommen auf die Tatsache, daß infolge der seit der Reformationszeit völlig umgestalteten religionsoziologischen Verhältnisse für die Anwendung traditioneller Prinzipien in der Frage des religiösen Ärgernisses sich durchaus geänderte Voraussetzungen herausgebildet haben. Wenn auch der Verfasser zunächst das deutsche Strafrecht und dessen Reform berücksichtigt, so werden doch alle, die sich mit den von ihm behandelten Fragen befassen, seinen Ausführungen mit Interesse folgen und Juristen wie Theologen werden nicht minder wie die Männer der Praxis in Seelsorge und Heidenmission reiche Anregungen aus dem Werkchen gewinnen.

St. Gabriel.

F. Böhm.

Kirche und Keuschheit. Die geschlechtliche Reinheit und die Verdienste der Kirche um sie. Von *Dr Joseph Ries*, Regens des Priesterseminars in St. Peter. („Katholische Lebenswerte“, Band 7.) 8° (XVI u. 430). Paderborn³ 1931, Bonifatius-Druckerei. Geb. M. 7.— und 7.50.

Das Buch, das seinen Zweck im Titel angibt, spricht nicht die trockene Sprache der schulmäßigen Wissenschaft, sondern die viel wirksamere Sprache des Herzens, aber eines Herzens, das von der christlichen Wahrheit und Weisheit durchleuchtet und durchglüht ist. Es ist ein Loblied dieser schönen Tugend, in ihrer mehrfältigen Gestaltung in der Ehe, in der Jungfräulichkeit, im Priesterzölibat, das ihre edle Natur und ihre segensreichen Früchte betrachtet, verbunden mit Mahnungen und Warnungen und Weisungen, die ihren

Sieg auch im härtesten Kampf verbürgen. Diesem Loblied der Tugend schließt sich ein Loblied der Verdienste an, die sich die Kirche um sie und umgekehrt, diese Tugend um Kirche und Gesellschaft erworben hat. Es ist ein Buch, das nicht bloß geistlichen, sondern auch Laienkreisen aufs wärmste empfohlen werden kann. Vielleicht könnten in einer neuen Auflage die langen Abschnitte durch Untertitel lesbarer gemacht werden. Die Randbemerkungen allein bieten zu wenig Ruhe- und Sammlungspunkte für das Auge, für Geist und Herz.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

Um dein Lebensglück. Ein Wegweiser durch die modernen Sexualfragen. Von *Dr F. E. May*. Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 5.—.

Das Buch beschäftigt sich mit Problemen, die sich mit aller Wucht in den Vordergrund der großen Menschheitsfragen schieben. In offener, unverschleieter (manchmal zu starker) Form werden hier die tiefen und tiefsten Dinge erklärt und in christlicher Deutung gelöst. Der Verfasser teilt nicht bloßes Wissen über die Sexualfrage mit, sondern er weiß genau, daß eine einseitige biologische Aufklärung nichts nützte, wenn nicht gleich auch eine universelle Charakterbildung gegeben würde. So wird das Werk eine brauchbare katholische Sexualethik und Sexualpädagogik in den Händen von Eltern und Erziehern sein (nicht aber in den Händen der Jugend!).

Budapest.

Univ.-Prof. Dr. Tihamer Tóth.

La Communauté de la vie conjugale, Obligation des époux, Etude canonique. *René Le Picard*. Paris 1930.

Die erwähnte Studie ist einem Thema gewidmet, das heute, da der Konflikt zwischen der kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung immer größerer Umfang annimmt, großes Interesse finden sollte. Sie ist hervorgewachsen aus Studien über die Ehescheidung. Um jedoch für die Lehren auf einer prinzipiellen Basis aufbauen zu können, hat der Verfasser den Partien über die Ehescheidung Abschnitte über den Charakter der ehelichen Verpflichtungen vorangestellt, in denen er ausführt, daß diese nicht bloß auf dem natürlichen Rechte beruhen und privater Natur sind, sondern auch, wenigstens soweit die Verpflichtung zum Zusammenleben in Betracht kommt, die öffentliche Ordnung berühren, da diese Verpflichtung im Wesen der Ehe als einer sozialen Einrichtung begründet ist. Wäre diese von den älteren Synoden noch ganz klar vertretene Auffassung nicht im Laufe der Zeit mehr oder weniger verloren gegangen — manche Synoden stellten sogar die Ehescheidung nach dem Zivilrecht der kirchlichen völlig gleich —, so wäre, so meint der Verfasser, die Klarheit und die Logik in der Theorie von der Ehescheidung mehr ans Tageslicht getreten. S. 133 erwähnt der Verfasser die Statuten der Diözesansynode von Straßburg 1923, die wiederum vorsehen, daß man die Gründe zur Ehescheidung der kirchlichen Autorität zur Approbation vorlegt, bevor man die Angelegenheit bei dem Zivilgericht anhängig macht. Mit dem Verfasser kann man nur wünschen, daß sich diese Disziplin wieder verallgemeinert. Auch über die Entstehung der einschlägigen Kanones des Kodex und die Bestimmungen des neuen italienischen Konkordats bietet der Verfasser interessante Mitteilungen. Die Studie zeigt tiefe Kenntnis der Materie und ist klar geschrieben. Nicht bloß dem kirchlichen Rich-